

Interpellation FÜRER-RAPPERSWIL-JONA (27 Mitunterzeichnende) vom 17. Februar 2020

Helikopter-Fluglärm im Naherholungsgebiet Linthebene

Schriftliche Antwort der Regierung vom 31. März 2020

Hedy FÜRER-RAPPERSWIL-JONA erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 17. Februar 2020 nach den Ursachen und Umständen des von ihr festgestellten zunehmenden Helikopterlärms durch Flugschulen im Naherholungsgebiet Linthebene.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Zuständigkeit für den Luftverkehr liegt beim Bund und dort beim Bundesamt für Zivilluftfahrt. Die kantonale Zuständigkeit beschränkt sich auf die Mitwirkung bei Plangenehmigungsverfahren oder die Bewilligung von Flugveranstaltungen. Dem Kanton ist es möglich, seine Interessen in luftfahrtrechtlichen Bereichen einzubringen, er hat jedoch keine Regelungskompetenzen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Im Kanton St.Gallen bestehen verschiedene Helikopter-Unternehmen, die auch Flugschulunterricht anbieten. Diese werden jedoch vom Kanton nicht systematisch erfasst. Helikopter müssen an den dafür bestimmten Infrastrukturstandorten stationiert sein, mithin einem Flugplatz oder einem sogenannten Heliport. Im Kanton St.Gallen ist das namentlich auf dem Flugplatz St.Gallen-Altenrhein der Fall. Nahe an der Kantonsgrenze bestehen in Balzers (FL) und in Mollis (GL) Standorte, die im Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) als sogenannte Heliports ausgewiesen und damit primär zur Stationierung von Helikoptern vorgesehen sind. Zudem verkehren auch ab dem thurgauischen Flugplatz Sitterdorf Helikopter.
2. Wie bereits eingangs erwähnt, liegt die Zuständigkeit für den Luftverkehr beim Bundesamt für Zivilluftfahrt. Es hat u.a. dafür zu sorgen, dass die Belastungsgrenzwerte gemäss der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) eingehalten werden. Auf die Bewilligung von Flugschulen hat der Kanton keinen Einfluss. Hingegen wird er bei der Ausgestaltung der Infrastrukturanlagen im Rahmen der Sachplanung oder in allfälligen Genehmigungsverfahren für Bauten oder einem Betriebsreglement angehört.
3. Für das Starten und Landen ausserhalb von definierten Flugplatzinfrastrukturen gilt die eidgenössische Aussenlandeverordnung (SR 748.132.3; abgekürzt AuLaV). Als Aussenlandung gilt das Abfliegen oder Landen ausserhalb von Flugplätzen sowie das Aufnehmen oder Absetzen von Personen oder Sachen ausserhalb von Flugplätzen, wenn das Luftfahrzeug keinen Bodenkontakt (Schwebeflug) hat. In Art. 19 AuLaV werden die Schutzgebiete genannt, die nicht oder nur ausnahmsweise befliegen werden dürfen, insbesondere die eidgenössischen Jagdbanngebiete sowie die Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung, darunter auch dasjenige bei Benken. In Schutzgebieten nach Art. 19 AuLaV dürfen auch keine Schwebeflüge zu Ausbildungszwecken durchgeführt werden.

Neben den Vorschriften der Aussenlandeverordnung bleiben die Rechte der an einem Grundstück Berechtigten insbesondere auf Abwehr von Besitzesstörungen und Ersatz ihres Schadens vorbehalten. Die Helikopterpilotinnen und -piloten dürfen mithin nicht gegen den Willen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf deren Grundstücken landen.

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben es in der Hand, störende Lande- und Startübungen auf ihren Grundstücken zu verbieten, soweit diese nicht schon bereits aufgrund der Aussenlandeverordnung verboten sind.

Bei einer intensiven Nutzung von Aussenlandestellen (mehr als 1'000 Bewegungen im Jahr) kommt nach der Praxis des Bundesamtes für Zivilluftfahrt sodann eine Planungs- und Bewilligungspflicht nach dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz (SR 700; abgekürzt RPG) zum Tragen.

4. Der Regierung liegen keine solchen Zahlen vor. Die Aufsicht über die Aus- und Weiterbildung obliegt dem Bundesamt für Zivilluftfahrt.
5. Die Einflussmöglichkeiten sind auf die bereits genannten Mitwirkungsrechte in Plangenehmigungs- und anderen Bewilligungsverfahren beschränkt. In diesen Fällen hätte die Regierung etwa die Möglichkeit, auf eine Begrenzung der An- und Abflüge hinzuwirken. Eine Handhabe, um Überflüge aus anderen Kantonen einzuschränken, besteht jedoch nicht.
6. Die Regierung anerkennt, dass Helikopterlärm von der Bevölkerung als besonders störend empfunden wird. Primär gefordert sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Gemeinden in der Region.